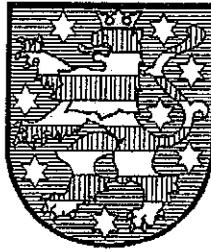


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



Eingegangen

01. MRZ. 2021

SCHEIBENHOF
Rechtsanwaltskanzlei**BESCHLUSS****In dem Verwaltungsstreitverfahren**

des Herrn

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.**- Antragsteller -****gegen**die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf**- Antragsgegnerin -****wegen**Dublin-Verfahren
hier: Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGOhat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch
den Richter am Verwaltungsgericht Läger als Einzelrichter
am 16. Februar 2021 beschlossen:

- I. Unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 27.11.2019 (2 E 1300/19 Me) wird die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14.10.2019 angeordnet.

- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

Gründe:

I.

1. Der Antragsteller wendet mit einem Antrag nach § 80 Abs. 5 sowie § 80 Abs. 7 VwGO gegen die Abschiebungsanordnung nach Italien im Dublin-Verfahren. Er wurde am 31.08.1975 im Iran geboren, ist iranischer Staatsangehöriger und nach eigenen Angaben Christ, der am 10.07.2019 nach Deutschland einreiste und ein Asylgesuch äußerte. Davon erhielt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 12.07.2019 durch behördliche Mitteilung Kenntnis. Am 29.07.2019 stellte er seinen förmlichen Asylantrag.

Aufgrund eines Auszugs aus dem Visa-Informationssystem (VIS) ergab sich, dass dem Antragsteller vom "Ministry of Foreign Affairs" im Iran am 19.06.2019 von Italien ein Schengen-Visum, gültig vom 06.07.2019 bis 28.07.2019 mit einer Aufenthaltsdauer für 8 Tage erteilt worden war (Visum Nr. ITA033469901).

Bei seinen Anhörungen vom 29.07. und 06.08.2019 gab der Antragsteller an, über Italien per Flugzeug nach Deutschland eingereist zu sein und sich lediglich eine Nacht am Flughafen in Italien aufgehalten zu haben. Von Anfang an habe er nach Deutschland gewollt, denn er glaube nicht, dass Italien so sicher sei wie Deutschland.

Das Bundesamt richtete daraufhin am 13.08.2019 ein Wiederaufnahmegesuch unter Bezugnahme auf Art. 12 Abs. 4 Dublin III-VO an Italien, dessen Eingang von den italienischen Behörden zwar am gleichen Tag bestätigt wurde, allerdings gab es keine weitere Reaktion der italienischen Behörden auf das Wiederaufnahmegesuch.

Mit Bescheid vom 14.10.2019 lehnte das Bundesamt den Antrag als unzulässig ab (Nr. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2), ordnete die Abschiebung nach Italien an (Nr. 3) und befristete das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 15 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4). Italien hätte nicht fristgerecht auf das Übernahmeersuchen nach der Dublin III-VO vom 13.08.2019 geantwortet, so dass die Zuständigkeit mit Ablauf des 13.10.2019 gemäß Art. 22 Abs. 7 Dublin III-VO übergegangen sei. Damit sei Italien gemäß der Dublin III-VO für die

Bearbeitung des Asylantrages zuständig geworden. Der Asylantrag des Antragstellers sei gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG unzulässig, weil Italien auf Grund des zuvor erteilten italienischen Visums gemäß Art. 12 Abs. 4 Dublin III-VO für die Behandlung des Asylbegehrens zuständig sei. Der Bescheid wurde dem Antragsteller am 18.10.2019 zugestellt.

Bereits am 24.10.2019 hatte der Antragsteller beim Verwaltungsgericht Meiningen gegen den Bescheid Klage erhoben und einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gestellt.

Mit Beschluss vom 27.11.2019 lehnte das Gericht den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage ab und begründete das damit, dass sich die Zuständigkeit Italiens für das Asylverfahren des Antragstellers aus Art. 12 Abs. 2 Dublin III-VO ergebe, da er bei der Antragstellung am 12.07.2019 ein gültiges Visum besessen habe. Nachdem Italien auf das Übernahmeersuchen nicht fristgemäß binnen 2 Monaten geantwortet habe, gelte das Übernahmeersuchen damit nach Art. 22 Abs. 7 Dublin III-VO als angenommen, was die Verpflichtung nach sich ziehe, die Person wieder aufzunehmen. Die Abschiebung nach Italien könne nach § 34a Abs. 1 AsylG auch durchgeführt werden, denn die Antragsgegnerin sei nicht gehalten gewesen, ihr Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin III-VO auszuüben, da die Situation in Italien für den arbeitsfähigen 44-jährigen Antragsteller nicht unzumutbar sei. Auch seien individuelle, außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO notwendig machen würden, nicht ersichtlich und ein der Abschiebung nach Italien entgegenstehendes zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG oder ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG bestehe nicht. Wegen der Einzelheiten wird auf die Gründe des Beschlusses verwiesen (2 E 1300/19 Me). Dieser wurde dem Bevollmächtigten am 02.12.2019 zugestellt.

Das Bundesamt teilte den italienischen Behörden am 18.02.2020 mit, dass die für den 17.02.2020 organisierte Überstellung des Antragstellers habe storniert werden müssen, da er flüchtig sei und deshalb die 18-monatige Überstellungsfrist des Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO gelte, so dass die Überstellungsfrist nun mit Ablauf des 27.05.2021 ende.

Unter dem 25.05.2020 teilte das Bundesamt dem Bevollmächtigten des Antragstellers mit, dass die Vollziehung der Abschiebungsanordnung wegen der Entwicklung der Corona-Pandemie ausgesetzt worden sei und die Aussetzung unter dem Vorbehalt des Widerrufs gelte, weil der

Vollzug vorübergehend nicht möglich sei. Am gleichen Tag wurden die italienischen Behörden von der Aussetzung gemäß Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO informiert.

Unter dem 29.07.2020 teilte das Bundesamt den Prozessbevollmächtigten des Antragstellers mit, dass die Aussetzung des Vollzugs der Abschiebungsanordnung widerrufen worden sei, da Dublin-Überstellungen nach Italien aufgrund der Entwicklung wieder zu vertreten seien. Mit Schreiben vom 03.08.2020 wurde das Gericht von dem Widerruf informiert.

2. Am 09.08.2020 ließ der Antragsteller erneut um vorläufigen Rechtsschutz nachsuchen und sinngemäß beantragen,

unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 27.11.2019 (2 E 1300/19 Me), die aufschiebende Wirkung seiner Klage anzuordnen (1 K 1299/19 Me).

Die Antragsgegnerin habe ihre Aussetzung mit ihrem Schreiben vom 29.07.2020 widerrufen, so dass jederzeit seine Überstellung erfolgen könne. Da seine Klage nun wegen veränderter Umstände Aussicht auf Erfolg habe, sei die aufschiebende Wirkung anzuordnen. Im Verfahren sei streitig, ob er flüchtig gewesen und die Aussetzung des Bundesamtes wirksam sei.

Er sei nicht unbekanntes Aufenthalts gewesen, sondern habe sich vom 11.02. bis 10.03.2020 in stationärer Behandlung in der Weimarer Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie befunden, was durch den beiliegenden Bericht bestätigt werde. Sein Aufenthalt sei ordnungsgemäß angezeigt worden. Am 11.02.2020 habe ein Nachbar beobachtet, wie der Antragsteller anscheinend zu einem Suizidversuch angesetzt habe. Der habe einen gemeinsamen Bekannten informiert, der im Aufnahmebogen der Klinik vom 09.03.2020 als "Herr J." bezeichnet worden sei. Der habe den Antragsteller in das Krankenhaus gebracht, worauf eine stationäre Behandlung erfolgt sei. Er habe zu dieser Zeit weder die Heimleitung noch die Ausländerbehörde informieren können. Als es ihm besser gegangen sei, habe er am 18.02.2020 eine schriftliche Liegebescheinigung erhalten, die er umgehend an die Caritas weitergereicht habe, die diese dann an das Heim geleitet habe. Dieses habe die Liegebescheinigung an die Ausländerbehörde weitergegeben. Bei dem Überstellungsversuch vom 17.02.2020 sei er nicht gemäß Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO flüchtig gewesen. Das sei nach der Rechtsprechung des EuGH nur dann der Fall, wenn die Überstellung durch ein Sich-Entziehen unmöglich gemacht worden sei, er sich wissentlich und willentlich vorwerfbar entzogen habe. Der fachärztliche Bericht zeige, dass er nach einer versuchten Autointoxikation bei Aufnahme geistig reduziert, im Denken verlangsamt gewesen

sei und habe stationär aufgenommen werden müssen. Er sei nur entlassen worden, als er schriftlich versichert habe, sich von Suizidgedanken entfernt zu haben. Das spreche gegen ein willentliches Entziehen. Das Weiterleiten der Liegebescheinigung vom 18.02.2020 an die Heimleitung zeige, dass er seine Mitwirkungspflichten nicht absichtlich verletzt habe, sondern die zuständigen Stellen habe in Kenntnis setzen wollen.

Außerdem sei die 6-monatige Überstellungsfrist verstrichen. Das Bundesamt habe eine Aussetzungsverfügung vom 25.05.2020 erlassen, die ihm am 28.05.2020 zugegangen sei. Zu dieser Zeit sei die Überstellungsfrist verstrichen gewesen, so dass die Verfügung keine Wirkung mehr entfalte. Selbst wenn sie rechtzeitig ergangen wäre, sei sie nach der Rechtsprechung nicht wirksam. Die Überstellungsfrist sei nach der Aufhebung der Aussetzungsverfügung gemäß dem Vermerk des Bundesamtes vom 29.07.2020 am 29.01.2021 abgelaufen.

Im Übrigen verweise er auf die zur Akte gereichten Kopien der Arztbriefe sowie eine Bescheinigung über den Krankenhausaufenthalt vom 29.12.2020 sowie seinen Medikationsplan.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Es gelte die 18-monatige Überstellungsfrist, da der Antragsteller am 17.02.2020 flüchtig gewesen sei. Diese ende mit Ablauf des 27.05.2021. Die Ausländerbehörde habe den Sachverhalt per E-Mail mitgeteilt. Nach der Bewertung lägen die Voraussetzungen für die 18-monatige Überstellungsfrist wegen "Flüchtigseins" vor. Das "Flüchtigsein" und das neue Fristende sei Italien innerhalb der üblichen Frist mitgeteilt worden.

Sofern das Gericht davon ausgehen sollte, dass der Antragsteller beim Überstellungsversuch vom 17.02.2020 nicht flüchtig gewesen sei, sei die Überstellungsfrist gleichwohl nicht abgelaufen. Das Bundesamt habe die Vollziehung der Abschiebungsanordnung nach § 80 Abs. 4 VwGO in Verbindung mit Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO zunächst ausgesetzt, weil wegen der Entwicklung der Corona-Krise Dublin-Überstellungen nicht zu vertreten gewesen seien. Die zeitweise Aussetzung der Überstellung impliziere nicht, dass der zuständige Dublin-Staat nicht mehr zur Übernahme verpflichtet wäre, es sei nur der Vollzug vorübergehend nicht möglich gewesen. Die Aussetzung gelte unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Das Bundesamt habe die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung inzwischen widerrufen, weil aufgrund der Entwicklung der Corona-Pandemie Dublin-Überstellungen nach Italien wieder zu vertreten seien, nachdem die Reisebeschränkungen nach Italien zur Eindämmung des Covid-19-Virus weitestgehend aufgehoben worden seien. Der Grund für die Aussetzungserklärung sei nunmehr weggefallen.

Das ursprüngliche Ende der Überstellungsfrist am 27.05.2020 sei durch die Aussetzung vom 25.05.2020 wirksam unterbrochen worden. Die Mitgliedstaaten dürften nach Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO vorsehen, dass die zuständigen Behörden beschließen können, von Amts wegen tätig zu werden, um die Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung auszusetzen. Diese unionsrechtlich vorgesehene Möglichkeit sei durch § 80 Abs. 4 VwGO eröffnet worden. Die in Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO den Mitgliedstaaten eröffnete Möglichkeit, dass auch die zuständigen Behörden die Durchführung der Überstellungsentscheidung aussetzen könnten, erweitere lediglich die Fallgruppen, in denen einem Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung im Sinne des Art. 27 Abs. 3 Dublin-III-VO zukomme. Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO verlöre ansonsten seine praktische Wirksamkeit, wenn die Regelung nicht angewendet werden könnte, ohne dass die Gefahr bestünde, dass die Überstellungsfrist ablaufe und ein Zuständigkeitsübergang erfolge. Die sich aus Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO ergebende 6-monatige Überstellungsfrist werde nicht nur durch das gerichtliche Eilrechtsschutzverfahren und einen insoweit eventuell ergehenden stattgebenden Beschluss, sondern auch durch eine wirksame Aussetzung der Überstellung durch das Bundesamt unterbrochen. Die Aussetzungsentscheidung des Bundesamtes vom 25.05.2020 sei danach beachtlich und habe die Überstellungsfrist neuerlich unterbrochen. Dem unionsrechtlichen Mindestanforderung, dass der Antragsteller einen Rechtsbehelf eingelegt habe, sei mit der am 24.10.2019 erhobenen und zum Zeitpunkt der Aussetzungsentscheidung weiterhin anhängigen Klage gegen die Abschiebungsanordnung entsprochen. Dem Interesse des Antragstellers an einer zeitnahen Klärung der internationalen Zuständigkeit für die Sachentscheidung über seinen Asylantrag komme dabei kein ausschlaggebendes Gewicht zu. Im Übrigen wird auf den Vortrag im Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 01.09.2020 verwiesen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Bundesamtsakte und die Gerichtsakten (2 E 1300/19 Me, 1 K 1299/19 Me sowie 1 E 927/20 Me) Bezug genommen.

II.

Über den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes entscheidet gemäß 76 Abs. 4 AsylG der Einzelrichter der Kammer.

Der vorläufige Rechtsschutzantrag ist zulässig und statthaft. Nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO kann jeder Beteiligte die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses nach § 80 Abs. 5 VwGO wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen. Nachdem mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Meinungen vom

27.11.2019 das vorläufige Rechtsschutzbegehren des Antragstellers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage abgelehnt wurde, macht der Antragsteller nunmehr geltend, dass die Frist für seine Überstellung nach Italien abgelaufen sei. Das ist aber zwischen den Beteiligten des Antragsverfahrens nach § 80 Abs. 7 VwGO streitig, weil die Antragsgegnerin die Rechtsansicht vertritt, dass der Antragsteller bei der für den 17.02.2020 geplanten Abschiebung flüchtig gewesen sei und sich deshalb die Überstellungsfrist bis zum 27.05.2021 verlängert habe.

Nachdem die unter dem 25.05.2020 vom Bundesamt erklärte Aussetzung des Vollzugs der Abschiebungsanordnung von diesem am 29.07.2020 widerrufen worden ist, fehlt dem Antrag vom 09.08.2020 auch nicht das Rechtsschutzinteresse.

Nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung ist der Abänderungsantrag auch begründet. Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs, hier der Klage, ganz oder teilweise anordnen, wenn seine aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 bzw. Satz 2 VwGO kraft Gesetzes, wie hier gemäß § 75 Abs. 1 AsylG, entfällt. Dabei trifft das Gericht eine eigene Ermessensentscheidung. Es hat das sich aus § 75 AsylG ergebende öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Abschiebungsanordnung gegen das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs abzuwägen. Bei dieser Abwägung sind die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens zu berücksichtigen. Ergibt die allein erforderliche summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage nach § 80 Abs. 5 VwGO, dass die Klage voraussichtlich erfolglos bleiben wird, tritt das Interesse des Antragstellers regelmäßig zurück. Erweist sich dagegen der angefochtene Bescheid schon bei summarischer Prüfung als rechtswidrig, dann besteht kein öffentliches Interesse an dessen sofortiger Vollziehung. Ist der Ausgang des Klageverfahrens nicht hinreichend absehbar, bleibt es bei einer allgemeinen Interessenabwägung.

Danach überwiegt hier das Interesse des Antragstellers von der sofortigen Vollziehung des angefochtenen Bescheids vorläufig verschont zu werden. Denn die Entscheidung des Bundesamts seinen Asylantrag gemäß § 29 Abs. 1 AsylG als unzulässig abzulehnen und gemäß § 34a Abs. 1 AsylG dessen Abschiebung nach Italien anzuordnen, erweist sich im maßgeblichen Zeitpunkt für die Beurteilung die Sach- und Rechtslage, der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) voraussichtlich als rechtswidrig und dürfte daher den Antragsteller in seinen Rechten verletzen (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Grundlage für die in dem angefochtenen Bescheid verfügte Abschiebungsanordnung ist § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG. Danach ordnet das Bundesamt die Abschiebung des Ausländers in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.

Zwar ist Italien grundsätzlich für die Durchführung des Asylverfahrens des Antragstellers zuständig gewesen. Hierzu nimmt das Gericht auf die Gründe des Beschlusses vom 27.11.2019 Bezug genommen (2 E 1300/19 Me). Allerdings ist inzwischen die Zuständigkeit aufgrund des Ablaufs der Überstellungsfrist auf Deutschland übergegangen. Die Überstellungsfrist des Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO von 6 Monaten wurde zunächst durch die Einlegung eines Rechtsmittels suspendiert (Klage- und Antragserhebung vom 24.10.2019). Diese suspendierende Wirkung endete dann allerdings mit dem Erlass des ablehnenden Beschlusses vom 27.11.2019, so dass danach die Überstellungsfrist mit dem Ablauf des 27.05.2020 endete.

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin konnte die 6-monatige Überstellungsfrist nicht gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 Dublin III-VO wirksam auf 18 Monate verlängert werden, denn der Antragsteller war nach Auffassung des Gerichts nicht flüchtig. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist ein Antragsteller "flüchtig" im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO, wenn er sich den für die Durchführung seiner Überstellung zuständigen nationalen Behörden gezielt entzieht, um die Überstellung zu vereiteln. Dies kann angenommen werden, wenn die Überstellung nicht durchgeführt werden kann, weil der Antragsteller die ihm zugewiesene Wohnung verlassen hat, ohne die zuständigen nationalen Behörden über seine Abwesenheit zu informieren, sofern er über die ihm insoweit obliegende Pflichten unterrichtet wurde, was durch das zuständige Gericht zu prüfen ist. Dabei kann sich die betroffene Person im Rahmen des Verfahrens gegen eine Überstellungsentscheidung auf Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO berufen und geltend machen, dass die 6-monatige Überstellungsfrist abgelaufen ist, weil er nicht flüchtig gewesen sei (EuGH, U. v. 19.03.2019 - C-163/17 - "Jawo", juris, Rdnr. 70).

Ein "Flüchtigsein" nach der Rechtsprechung des EuGH im Sinne dieser Norm liegt bei summarischer Prüfung nach Ansicht des Gerichts nicht vor. Nach den vorliegenden Unterlagen wurde der Antragsteller vom Bundesamt mit der Zustellung des Bescheides bzw. von der Ausländerbehörde darüber belehrt, dass er Abwesenheitszeiten von mehr als 3 Tagen der Ausländerbehörde anzuzeigen hat, so dass davon auszugehen ist, dass er über seine Mitwirkungspflichten informiert war (dazu: E-Mail der Ausländerbehörde der Stadt Weimar vom 18.02.2020). Auch wenn der Antragsteller die ihm zugewiesene Unterkunft verlassen hat, ohne zuvor dafür zu sorgen, dass die zuständige Behörde über seine Abwesenheit informiert wurde, so stellt sich

gleichwohl seine dortige Abwesenheit ab dem 11.02.2020 nicht als gezieltes Entziehen zur Vereitelung der Überstellung dar. Ein solch gezieltes Entziehen, um die Abschiebung zu vereiteln, erfordert wegen seiner Zweckgerichtetheit ein vorsätzliches schuldhaftes Handeln der betreffenden Person. Das vermag das Gericht beim Antragsteller aber gerade nicht festzustellen. Ausweislich des Berichts der Weimarer Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie vom 09.03.2020 war der Antragsteller dort vom 11.02. bis 10.03.2020 in stationärer Behandlung, nachdem ein Unterkunftsnachbar am 11.02.2020 etwas beobachtet hatte, weshalb er dachte, der Antragsteller hätte einen Suizidversuch unternommen, worauf er den "Herr J." unterrichtete, der den Antragsteller dann in die Klinik brachte. Auch wenn er die später erhaltene schriftliche Klinikaufenthaltsbescheinigung vom 18.02.2020 dann umgehend an die Caritas zur Weiterleitung an das Heim gereicht hat und diese nachfolgend an die Ausländerbehörde weitergeleitet wurde und die zuständige Stelle damit von der mehr als 3-tägigen Abwesenheit erst nachträglich in Kenntnis gesetzt wurde, vermag das Gericht darin kein vorsätzliches und schuldhaftes Entziehen zu erkennen. Nach dem vorgenannten fachärztlichen Bericht war der Antragsteller bei seiner Klinikaufnahme teilnahmslos und reagierte auf Ansprache kaum mit Blickkontakt. In dem Aufnahmebefund wird sein Status folgendermaßen beschrieben als wach, Orientierung nicht sicher beurteilbar, im Kontakt teilnahmslos, Sprache leise, Aufmerksamkeit und Konzentration reduziert, Stimmung gedrückt, Antrieb gemindert, psychomotorisch unruhig und im formalen Denken verlangsamt. Deshalb wurde er nach einem Suizidversuch durch versuchte Autointoxikation mit Arzneimitteln zur stationären Behandlung aufgenommen. In dem Bericht über die Therapie und den Verlauf heißt es u. A. dann noch: "Wie herausgestellt werden konnte, hatte der Patient Pregabalın in der Absicht, eine toxische Dosierung zu wählen, in letztlich therapeutischer Dosierung eingenommen. Das Arzneimittel sei ihm von keinem Arzt verordnet, sondern als Beruhigungsmittel von einem Bekannten afghanischer Herkunft ausgehändigt worden. Eine sachgerechte medizinische Aufklärung hatte er über die Substanz nie erhalten." Abschließend führte der Oberarzt in dem Bericht dann noch aus, dass entsprechend dem Wunsch des Patienten zur ambulanten muttersprachlich geführten Psychotherapie bei "ipso-care" in Erfurt ein Termin für den 11.03.2020 vereinbart worden sei, nachdem sich der Patient am 04.03.2020 erstmals unmissverständlich von Suizidalität habe distanzieren können, so dass er am 10.03.2020 aus der stationären Behandlung entlassen worden sei. Aufgrund dieser Angaben in dem Bericht der Klinik zum Gesundheitszustand des Antragstellers unmittelbar bei seiner Aufnahme und auch noch während der anschließenden stationären Behandlung kann das Gericht in der zunächst am 11.02.2020 vor der Begleitung zur Klinik unterlassenen Aufenthaltsmitteilung und auch dem später zunächst nicht erfolgten Nachholen dieser Mitteilung bis zu der späteren Weiterleitung

der Aufenthaltsbescheinigung der Klinik vom 18.02.2020 kein vorsätzliches schuldhaftes Handeln, d. h. ein mit Wissen und Wollen vorwerfbares zielgerichtetes Entziehen im Sinne der Rechtsprechung des EuGH erkennen. Deshalb war der Antragsteller nach Überzeugung des Gerichts nicht ab dem 11.02.2020 flüchtig, so dass die Überstellungsfrist nicht auf 18 Monate verlängert werden konnte.

Zu dieser Ansicht ist wohl auch das Bundesamt gelangt, da es nach einem gerichtlichen Hinweis vom 27.03.2020, in einem schriftlichen Vermerk vom 26.08.2020 festgehalten hat, dass nach Durchsicht des Krankenhausberichtes vom 09.03.2020 die Ansicht des VG geteilt werde.

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin hat die vom Bundesamt unter dem 25.05.2020 erklärte und unter dem 29.07.2020 widerrufenen Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung nicht dazu geführt hat, dass die Überstellungsfrist ein weiteres Mal verlängert wurde bzw. neu zu laufen begann.

Zwar können nach Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die zuständigen Behörden beschließen können, von Amts wegen tätig zu werden, um die Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs auszusetzen. Die Aussetzung muss mithin zum Zwecke der Überprüfung der Überstellungsentscheidung erfolgen. Eine davon unabhängige Aussetzung der Überstellungsentscheidung aufgrund tatsächlicher Unmöglichkeit der Abschiebung, hier wegen der Covid-19-Pandemie sieht Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO jedoch nicht vor (OVG S-H, B. v. 09.07.2020 - 1 LA 120/20 -, juris). Dazu hat das OVG Schleswig-Holstein folgendes ausgeführt:

"Erfolgt die Aussetzungsentscheidung allein aufgrund tatsächlicher Unmöglichkeit – wie sie sich infolge der als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie unionsweit erlassenen Einreisebeschränkungen ergibt –, ohne dass dies der rechtlichen Prüfung der Überstellungsentscheidung dient, bewegt sich die Aussetzungsentscheidung nicht in dem von Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO vorgegebenen Rahmen. Die im nationalen Recht vorgesehene Aussetzungsentscheidung (§ 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO) kann damit jedenfalls nicht die Aussetzung der Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Dublin III-VO bewirken.

Bereits dem Wortlaut des Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO lässt sich mit der Bezugnahme auf den Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung entnehmen, dass mit der mitgliedstaatlichen Aussetzungsentscheidung im Sinne des Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO eine rechtliche Prüfung der Überstellungsentscheidung verbunden sein muss. Nach dem Wortlaut bestimmt der Abschluss dieser Prüfung den Zeitpunkt, bis zu dem die Durchführung der Überstellungsentscheidung ausgesetzt werden kann.

Ferner macht die Überschrift des Art. 27 Dublin III-VO („Rechtsmittel“ bzw. „Remedies“ oder „Voies de recours“) sowie dessen systematische Einordnung in den Abschnitt IV der Verordnung („Verfahrensgarantien“ bzw. „Procedural safeguards“ oder „Garanties procédurales“) deutlich, dass Ziel der Vorschrift die Gewährleistung der Möglichkeit einer rechtlichen Prüfung der mitgliedstaatlichen Überstellungsentscheidung und damit eines effektiven Rechtsschutzes für die Antragsteller und andere Personen im Sinne des Art. 18 Abs. 1 Buchstabe c oder d Dublin III-VO ist.

Darüber hinaus ist bei der Auslegung des Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO neben dem Wortlaut und der systematischen Stellung insbesondere auch das Dublin-System insgesamt zu berücksichtigen (vgl. zur Auslegung von Art. 27 Abs. 1 Dublin III-VO EuGH, Urteil vom 7. Juni 2016 – C-63/15 –, Rn. 35, juris, m.w.N). Dieses ist von einem Beschleunigungsgedanken geprägt (vgl. Erwägungsgrund 5), der mit der Gewährung effektiven Rechtsschutzes in einem Spannungsverhältnis steht (vgl. dazu EuGH, Urteil vom 7. Juni 2016 – C-63/15 –, Rn. 56 f., juris; BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2019 – 1 C 16.18 –, Rn. 26, juris; Berlit, jurisPR-BVerwG 5/2019 Anm. 4).

Auch mit Blick auf Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO ist eine Auslegung geboten, die den genannten widerstreitenden Interessen Rechnung trägt. Eine Aussetzung des Vollzugs der Überstellungsentscheidung im Sinne des Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO, die den Fristbeginn nach Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Dublin III-VO verzögert, kann demnach nur im Sinne der Gewährung effektiven Rechtsschutzes, d. h. mit der Zielsetzung einer rechtlichen Prüfung der Überstellungsentscheidung vorgenommen werden.

Dem steht auch die bisherige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 08. Januar 2019 – 1 C 16.18 –, juris) nicht entgegen. Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, dass eine behördliche Aussetzungsentscheidung im Sinne des Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO auch dann ergehen kann, wenn diese auf sachlich vertretbaren Erwägungen beruht, die den Beschleunigungsgedanken und die Interessen des zuständigen Mitgliedstaats nicht willkürlich verkennen und auch sonst nicht missbräuchlich sind (BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2019 – 1 C 16.18 –, Rn. 27, juris). Jedoch ist auch in diesen Fällen nach der genannten Rechtsprechung die behördliche Aussetzung nur vor dem Hintergrund des effektiven Rechtsschutzes erlaubt."

Dem hat sich das Gericht angeschlossen. Dabei ist jedoch das mit der Dublin III-VO verfolgte Ziel zu berücksichtigen, einen angemessenen Ausgleich zwischen der Gewährung effektiven Rechtsschutzes und der raschen Bestimmung des für die inhaltliche Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats einerseits und dem Anliegen, zu verhindern, dass sich Asylbewerber durch Weiterwanderung den zuständigen Mitgliedstaat aussuchen, zu schaffen. Eine behördliche Aussetzungsentscheidung darf auch unionsrechtlich jedenfalls dann ergehen, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung bestehen. (BVerwG, U. v. 08.01.2019 - 1 C 16/18 -, juris).

Danach ist die von der Antragsgegnerin hier vorgenommene Aussetzung der Abschiebungsanordnung aus europarechtlichen Gründen rechtswidrig bzw. führt jedenfalls nicht zu einer Unterbrechung des Fristablaufs (VG Meiningen, B. v. 03.09.2020 - 1 E 715/20 Me -, VG Gelsenkirchen, U. v. 13.07.2020 - 2a K 5573/19.A -, juris; VG München, U. v. 07.07.2020 - M 2 K 19.51274 -, juris). Hier war es nicht der Zweck der Aussetzung, es dem Antragsteller zu ermöglichen, den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens in Deutschland abzuwarten, denn die Antragsgegnerin hatte die Vollziehung nur bis auf weiteres und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nicht bis zum Abschluss des Verfahrens ausgesetzt. Die Aussetzung erfolgte vielmehr aus tatsächlichen Gründen, der Corona-bedingten Situation, die keiner der Beteiligten zu vertreten hat und von denen zu erwarten war, dass sie eine Abschiebung vor Ablauf

der 6-monatigen Überstellungsfrist nicht möglich machen würde. Für solche Fälle sieht das Unionsrecht hingegen keine Fristverlängerungen vor. Weder die nach nationalem noch die nach europäischem Recht vorgesehenen Aussetzungsmöglichkeiten bilden dafür eine geeignete Rechtsgrundlage. Würde man dennoch eine Unterbrechung der Überstellungsfrist annehmen, könnte dies für den Antragsteller zu einem Schwebezustand von nicht absehbarer Dauer führen, der mit dem Ziel der Dublin III-VO, eine rasche Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu ermöglichen, nicht im Einklang stehen würde (VG Meiningen, B. v. 03.09.2020 - 1 E 715/20 Me -, VG München, U. v. 07.07.2020 - M 2 K 19.51274 -, juris).

Dementsprechend hat auch die Europäische Kommission am 17.04.2020 verlautbaren lassen, dass es keine Bestimmung der Dublin III-VO erlaube, in einer Situation wie der, die sich aus der COVID-19-Pandemie ergebe, von der Regelung zum Zuständigkeitsübergang nach Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO abzuweichen (Europäische Kommission, COVID-19: Hinweise zur Umsetzung der einschlägigen EU-Bestimmungen im Bereich der Asyl- und Rückführungsverfahren und zur Neuansiedlung vom 17.04.2020, 2020/C 126/02, ABl. EU C 126, S. 12 (16)).

Damit ist die Zuständigkeit für das Asylbegehren des Antragstellers nach dem Erlass des ablehnenden Beschlusses vom 27.11.2019 mit dem Ablauf der 6-monatigen Überstellungsfrist am 27.05.2020 auf Deutschland übergegangen, so dass dem Antrag aufgrund der geänderten Umstände nunmehr stattzugeben war.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez. Läger